



Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaktion: Wilh. Gramm in Hamburg.

Redaktion und Expedition: Wilhelmstraße 20, St. Pauli.

Insertionspreis
pr. dreigespalte. Petitzzeile
oder deren Raum 20 ₣.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 ₣.
unter Kreuzband M 1.00 pro Quartal. Das Blatt ist im Post-Zeitungskatalog unter Nr. 3460
eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 ₣ pr. Zeile berechnet.

Versammlung der freien Krankencassen Deutschlands in Berlin.

Anfangs die es Jahres bildete sich ein Comité für Errichtung freier Hülfsassen, bestehend aus den Herren Abgeordneten Büchtemann, Kirsch, Dr. Max Hirsch, Lippke, Löwe, Rickert, Schenk und Schrader, unter Aufsicht des Rechtsanwalts Dr. Friedemann in Berlin. Dieses Comité hatte es sich besonders zur Aufgabe gemacht, die Statuten der freien Cassen auszuarbeiten und dieselben dem Gesetz anzupassen — ein scheinbares Unternehmen, was jeder Anhänger der freien Hülfsassen offen und frei zugestehen kann.

Das vorgenannte Comité war es nun auch, welches vermittelst Circulare die freien Krankencassen in Deutschland zu einer Versammlung auf den 12. October nach Berlin berief und zwar unter Zugrundelegung folgender Tagesordnung:

- 1) Berichterstattung über die bisherige Thätigkeit des Comités für Errichtung freier Hülfsassen.
- 2) Das Verhältniß der freien Hülfsassen zum Krankenversicherungsgesetz.

Es werden hierbei insbesondere folgende Fragen zur Erörterung kommen:

- a) Hindernisse, welche sich der rechtzeitig (bis 1. December d. J.) zu erfolgenden Zulassung der freien Hülfsassen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes entgegen gestellt haben, sowie deren Beseitigung.
- b) Was ist unter den „auf Grund landesrechtlicher Vorchriften errichteten Cassen“ (§ 75 des Krankenversicherungsgesetzes) zu verstehen und wie sichern sich dieselben ihr Vermögen?
- 3) Wie können die freien Cassen ihre gemeinsamen Interessen am besten wahren?

- a) Kartellverhältnis.
- b) Periodische Versammlungen etc.

- 4) Vorschläge aus der Mitte der Versammlung.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Einladung mit Rücksicht auf das vorstehende Programm bei allen freien Hülfsassen die beste Aufnahme fand und alle diejenigen Cassen, welche es eben möglich machen könnten, vertreten ihre Delegierten, um an den höchst wichtigen Berathungen Theil zu nehmen. Auch die Central-Cassen fanden es nur zweckmäßig, diese Versammlung zu besuchen, und zwar aus dem Grunde, um über alle Vorkommnisse, die freien Hülfsassen betreffend, unterrichtet zu sein und verantwortend Zukunft

Gute und Nützliche im Interesse ihrer Cassen zu verwerthen, eingedenk des Spruchwortes: „Wir nehmen alles Gute, gleichviel, woher es kommt!“

Eine spätere Einladung veranlaßte die Delegirten, am Abend vorher sich zu einer zwanglosen Vorlesepredigung im Architektenhause in der Wilhelmstraße einzufinden. Es mochten an diesem Abend wohl etwa 100 Vertreter aus allen Gauen Deutschlands anwesend sein und namentlich waren es in erster Linie Vertreter solcher Cassen, welche mit dem Comité in Verbindung gestanden, d. h., welche tatsächlich die Hülfe derselben in Anspruch genommen hatten. Es war also wohl kein Wunder, daß die Tankebezeugungen heuwarengemäß (wie sich ein Redner am andern Morgen ausdrückte) angezährt wurden, alles schwieg in Entzücken und jeder versprach sich von der andern Tags beginnenden Versammlung das Allerbeste.

Die eigentliche Versammlung war auf Sonntag den 12. October, Morgens 10 Uhr, in der „Philharmonie“ an der Bernburgerstraße einberufen und hatten sich die Vertreter und Freunde der freien Cassen — etwa 400 an der Zahl — rechtzeitig eingefunden. Außer den freien Localcassen waren die Hirsch-Dünker'schen Gewerbevereinsassen, sowie die Centralcassen stark vertreten. Von den letzteren waren offiziell vertreten: Die Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler, der Metallarbeiter, der Schuhmacher, der Schiffszimmerer, der Hutmacher und der Handelschuhmacher. Von dem eigentlichen Comité sahen wir die Herren Büchtemann, Lippke, Hirsch, Rickert und Friedemann. Das Bureau bestand aus den Herren Lippke (Vorsitzender), Büchtemann und einigen Vertretern der freien Cassen und zwar waren die Centralcassen speciell durch Herrn Gross (Hamburg) vertreten.

Zum 1. Punkt der Tagesordnung berichtete Herr Rechtsanwalt Dr. Friedemann über die bisherige Thätigkeit des Comités, dieselbe hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, solchen Cassen, die mit der Abhandlung der Statuten nach den Bestimmungen des Arbeitervertragsgeistes nicht fertig zu werden vermochten, mit Rat und That zur Seite zu stehen. Eine bedeutende Anzahl solcher Cassen, namentlich aus der Provinz, habe keine Hülfe in Ansehung gewünscht, und das Comité habe solche geleistet, so es nur konnte. Hierbei haben sich oft Schwierigkeiten herausgestellt, denn während einige Regierungen nur wenig zu tun gewußt hatten andere Behörden

stets die verschiedensten Ausstellungen gemacht, und wenn diese beseitigt waren, immer wieder neue an deren Stelle vorgebracht. Namentlich bemängelte das Berliner Polizeipräsidium viele Punkte und seines Wissens nach sei von demselben bis hente auch noch nicht ein einziges Statut irgend einer freien Cassa genehmigt worden. Da nun aber jede versicherungspflichtige Person mit dem 1. December d. J. einer behördlich genehmigten Cassa angehören muß, so könnte es passieren, daß die Mitglieder der gedachten Cassen ohne Weiteres in die Zwangscassen gesteckt werden.

Der Referent bemerkte jedoch, daß das Comité seine Mittel erschöpft habe und daher seine Thätigkeit beschränkt sei, er wünsche nun von den anwesenden Vertretern zu hören, wie weit die Angelegenheiten im Allgemeinen gedielt seien.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung meldete sich eine große Anzahl Redner und enthielten alle Mittheilungen nur Klagen über die Behörden und der Sammler über die voraussichtliche Nichtgenehmigung der Statuten bis zum 1. December wollte gar kein Ende nehmen. So z. B. ist dem Vertreter einer eingeschriebenen Hülfsasse in Görlitz bei Einreichung der Statuten behördlicherseits der Bescheid geworden, daß Cassen auf Grund des Hülfsassengesetzes nicht mehr zugelassen werden könnten, und daß die Statuten bis jetzt die Genehmigung noch nicht erhalten hätten. Der Vertreter der Buchdrucker berichtet, daß die verschiedenen Regierungen in Auslegung des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter sehr verschiedene Ansicht seien. Er habe das Statut seiner Cassa 23 verschiedenen Ansichts-Behörden eingereicht; einige derselben haben es gar nicht durchgelehen und einfach zurückgesandt, andere haben Monita verschiedener Art gemacht und wieder andere haben es für ein Musterstatut gehalten. Er stellt einen Antrag, die Reichsregierung möge eine Centralstelle zur Auslegung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, einrichten, welchen Antrag die Versammlung acceptiert. Ein anderer Vertreter wirft die Frage auf, was eine solche Cassa zu tun habe, deren Statut bis zum 1. December nicht genehmigt sei, und es wird ihm der Rat gegeben, die Mitglieder einer derartigen Cassa zu erläutern in eine solche Cassa zu veranlassen, deren Statut bereits die Sanction erhalten habe. Herr Dr. Max Hirsch bemerkte, daß wohl kein Abgeordneter bei Berathung und

Annahme des Gesetzes die Schwierigkeiten gehabt habe, die jetzt den freien Cässen bereitet werden. Er beantragt folgende Resolution:

"Die freien Hülscassen nehmen auch in Deutschland durch Zahl, Solidität und Leistungen eine hervorragende Stellung ein. Gegenüber den Zwangscässen sind sie den Bedürfnissen besser angepaßt, garantiren den Arbeitern volle Freiheit und freie Wahl der Beschäftigung, sie haben ihre Selbstständigkeit und ihren gewerbsmäßlichen Geist. Es ist zu bedauern, daß Neu- und Umbildung der Cässen vielfach bei den Behörden nicht die erwartete Förderung finden. Umso mehr ist es den Arbeitern zu empfehlen, noch vor dem 1. December den freien Hülscässen beizutreten". Die Resolution fand einstimmige Annahme.

Der Vertreter einer Cässe in Berlin will, die Versammlung möge beschließen: Die anwesenden Reichstagabgeordneten sollten gleich bei Eröffnung des Reichstages dahin wirken, daß der Termin über den 1. December hinaus verschoben werde.

Herr Büchtemann hält dieses nicht für möglich, denn abgesehen davon, daß man noch nicht weiß, ob sie wieder als Abgeordnete gewählt würden, wäre die Zeit zu kurz, um dieses durchzuführen zu können; derselbe glaubt indessen, daß ein Besuch an den Bundesrat, betreffend Verlängerung des Termins, hinnüchlich des Anfangsatzes des Gesetzes, nach Lage der Dinge nicht ganz ausichtslos sein würde, denn auch die ortsstatutarischen Cässen dürften bis zum 1. December noch nicht organisiert sein. Desgleichen solle der Bundesrat angegangen werden, eine Declarirung der streitigen Gesetzesbestimmungen herbeizuführen. Die Versammlung beschließt in diesem Sinne.

Es wird nun aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und, wie vom Vorsitzenden vorausgesetzt wird, auch angenommen. Derselbe erklärt nun, daß Punkt 2 der Tagesordnung erledigt und daß zu Punkt 3 übergegangen werde.

Wir müssen hier eine Einhaltung machen. Von einem großen Theile der Anwesenden wurde bedauert, daß über den zweiten Punkt so eilig hinweggegangen worden war. Nach unserer Meinung in dieser Sache in feiner Weise erledigt, denn der zweite Theil derselben unter b war mit keiner Silbe berührt worden. Dieser war aber nach unserer Auffassung von besonderer Wichtigkeit und gernsche hierzu hatten sich eine Anzahl Redner — speziell von den Central-Cässen — zum Wort gemeldet. Durch Annahme des Schluß-Antrags indessen wurde ein wichtiger Theil einfach von der Tagesordnung abgesetzt. Der Wahrsche fügt darüber hinzu, daß dann auch durch verschiedene Ausruhungen bemerkbar, und dieser Wahrsche neigte sich, als der Vorsitzende erklärte, daß das Local nur bis 2 Uhr Nachmittags zur Verfügung stände. Es ist uns unbegreiflich, wie man die Kraft aus allen Theilen Deutschlands zu einer Konferenz und mit einer solchen Tagesordnung zusammenbringen konnte in einem Local, welches im Canyon nur 4 Stunden zur Verfügung stand. Die Rednen der Anwesenden hatten sich darauf verbürgt, daß die Verhandlungen am anderen Tage noch fortgesetzt würden. Redner war mit der neuen Ueberzeugung eingetragen, daß lebens des Comités Auftrag erbracht werden würde, wie die vorhandenen Rechtsänderungen zu bejubeln seien und welche, insbesondere die einzelnen Theile, welche die neuen neuen Gesetze enthalten. Auskunftung zu erhalten. Diese Redner hatten sich die Macht geäumt, gegen diesen, daß es diese Macht von den Cässen zu erlangen wolle. Das Comité ist daher braucht nichts mehr zu sagen und kann nun

wir überzeugt: fast alle Anwesenden sind enttäuscht in ihre Heimat zurückgekommen.
(Schluß folgt.)

Eine Unfallversicherung für die Holzbearbeitungsbranche.

(Centralblatt für Holzindustrie.)

Die Arbeiten zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1884 (Reichsgesetz-BL. Nr. 19, S. 69, ausgegeben am 9. Juli 1884) sind im vollen Gange. Mit dem 14. Juli ist das Reichsversicherungsamt in Berlin (Geschäftsraum: Wilhelmstraße 74) in Thätigkeit getreten. Die Annmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe hat bis zum 1. September d. J. geschehen müssen.

Was die dringliche Frage der Bildung von Berufsgenossenschaften (§ 12 lfd. des Ges.) anbelangt, so ist dieselbe schon an verschiedenen Orten zur Erörterung gekommen, so bei dem Verein deutscher Papierfabrikanten, dem Centralverein der deutschen Wollwarenfabrikanten, den Textilindustriellen u. s. v. Bekanntlich kann die Bildung der Berufsgenossenschaften im Wege der freiwilligen Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrates erfolgen (§ 12 lfd. des Ges.); die erforderlichen Anträge sind jedoch an eine Bräckwürft von 4 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gebunden. Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb dieser Zeit (bis 9. November d. J.) genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, soll die Bildung und Abgrenzung der Berufsgenossenschaften zwangsweise durch den Bundesrat unter Anhörung von Vertretern der beteiligten Industriezweige geschehen.

Eine größere Anzahl industrieller Vereine, welche sich an das Reichsversicherungsamt um Aufklärung über die freiwillige Bildung von Berufsgenossenschaften gewandt hatte, in von der gedachten Reichsbehörde auf die nachstehenden Punkte aufmerksam gemacht worden:

1) Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur Beschlusstafung über die Bildung einer Berufsgenossenschaft und bis zum 9. November d. J. einschließlich an das Reichs-Versicherungsamt zu richten (zu vgl. §§ 13—111 des Unfallversicherungsgesetzes).

2) Sollen die Anträge einen Anspruch auf Berücksichtigung haben, so müssen dieselben mindestens von dem zwanzigsten Theile der Unternehmer derselben Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von zehn Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen verhältnismäßiglichen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Die Anträge können in der Weise gestellt werden, daß dieselben von den beteiligten Unternehmern unterschrieben werden, oder in der Weise, daß zu den von einzelnen Unternehmern gestellten Anträgen Zustimmungs-Erläuterungen eingelagert werden, oder endlich in der Weise, daß in einer Versammlung von den anwesenden Unternehmern oder ihren legitimierten Vertretern der Antrag zu Protokoll geführt und eine Auskunftung des Protokolls unter Bezeichnung der Zustimmenden an das Reichs-Versicherungsamt eingereicht wird. In letzterer Weise können namentlich Zustimmungs-Erläuterungen zu anderweitig bereits vorliegenden Anträgen abgegeben werden.

Zu den Anträgen in die Zahl der von den Unternehmern stammenden beschäftigten verhältnismäßiglichen Personen anzugeben.

3) Die Anträge müssen auf die Errichtung von Berufsgenossenschaften, d. h. von Genossen-

schaften solcher Unternehmer, deren Betriebe wirtschaftlich zusammengehören oder verwandt sind, gerichtet sein.

4) Das Reichs-Versicherungsamt darf den Anträgen nur dann Folge geben, wenn sowohl die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, als auch die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter hinreichend groß ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die durch die Unfallversicherung entstehende Last zu gewährleisten.

Es genügt also weder eine geringe Anzahl Betriebe mit vielen Arbeitern, noch eine große Anzahl Betriebe mit wenigen Arbeitern.

Die Frage, ob die zu bildende Genossenschaft als eine dauernd d. h. für immer leistungsfähige anzusehen ist, muß außer nach der Anzahl der Betriebe und Arbeiter insbesondere nach der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Industrie zweige, nach ihrer Verbreitung über ein größeres oder kleineres Wirtschaftsgebiet, nach ihrer Abhängigkeit von der Mode, von ausländischen Rohstoffen und ausländischer Concurrenz beurtheilt werden.

5) Durch den Antrag dürfen keine Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden, welche wegen ihrer geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugethest werden können.

Geschieht dies dennoch, so muß das Reichs-Versicherungsamt die Unternehmer der ausgeschlossenen Betriebe zu der beantragten Generalversammlung von Amts wegen mit einladen. Die Bildung der Genossenschaft wird aber auf diese Weise nur erschwert und verzögert.

6) Für diejenigen Industriezweige, für welche bis zum 9. November d. J. genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrat nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Industriezweige gebildet.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich nun auch die Holzindustrie-Gruppe zu rüthen begonnen und ist von Berlin aus ein Aufruf zur Begründung einer Holzindustriellen-Berufsgenossenschaft zum Zwecke der Unfallversicherung an die Industriellen der Holzbearbeitungsbranche ergangen. Die Berufsgenossenschaft soll im Westlichen Norddeutschland mit Ausnahme des Königreichs Sachsen umfassen und ist, obwohl der Aufruf unterm 1. October d. J. erst erging, bereits heut die erfreuliche Thatache zu berichten, daß man am Rhein beschlossen hat, nicht gesondert für sich, sondern im Anschluß an Berlin sich zu organisieren.

An der Spitze des Unternehmens stehen die maßgebenden Männer der Holzbranche Berlins und in daher zu hoffen, daß die Abschlußerklärungen rechtzeitig in genügender Anzahl erfolgen werden, um die Organisation der Berufsgenossenschaft alsbald vor sich gehen lassen zu können.

Unsere besten Wünsche begleiten dieses Beginnen in dem Vertrauen, daß hier der gute Anfang für eine weitere Annäherung der Holzindustriellen und Holzhändler Norddeutschlands untereinander werde gegeben sein, wir unsererseits wenigsten werden nicht verschämt, für eine reine Vereinigung und eine eigne Vertrübung der sachlichen Interessen innerhalb des Holzhandels und der Holzindustriebranche immer ganz siehe mahnend unsere Stimme zu erheben.

(Schluß folgt.)

Vereine und Versammlungen.

Übernischen bei Bützow. Zur weiteren Ausbreitung unserer Krankenkasse hielten wir am 12. October eine Versammlung ab, wozu alle Versicherungspflichtigen von hier und der Umgegend eingeladen waren. Das Rieserat hatte auf unser Eruchen Herr Paul aus Hannover übernommen. Redner stellte in längeren heftig aufgenommenen Ausführungen einen Vergleich an über die Leistungen und Vortheile, welche den Arbeitern geboten werden in unserer Cassé, gegenüber den zu errichtenden Ortskassen. Dieses nachzuweisen war dem Redner um so eher möglich, da demselben ein Statut der zu errichtenden Ortskrankenkasse für den Kreis Ninteln zur Verfügung stand. Nach diesem Statut haben die Mitglieder wöchentlich 50 Pf. Beiträge zu zahlen, wofür ihnen auf die Dauer von 13 Wochen ein Unterstützungsgehalt von M. 1.50 per Tag, freie ärztliche Behandlung und M. 60 Sterbegeld gewährt werden. Dahingegen stellen sich die Leistungen unserer Cassé bei geringerem Beitrag bedeutend günstiger für die Mitglieder und gewähren noch zugleich den Vortheil, daß dieselben bei dem häufig vorkommenden Ortswechsel stets Mitglieder und Unterstützungsberechtigt sind, sobald sie ihren Pflichten der Cassé gegenüber nachkommen; ebenso würde ihnen das Recht der Selbstverwaltung gewährt. Zum Schluss empfiehlt Redner nochmals den Beitritt in unsere Cassé. Das Resultat dieser Versammlung war für unsere Cassé ein günstiges, indem sich die meisten der versicherungspflichtigen Anwesenden zum Beitritt in dieselbe meldeten. Als auffallendes Merkmal sei hier noch erwähnt, daß sich unser Cassenarzt nach gegenseitiger Rücksprache, zu folgendem bereit erklärt hat: Untersuchungen zum Beitritt erfolgen gratis, für Consultation im Hause sind 50 Pf. und für jeden Krankenbesuch 75 Pf. zu entrichten.

Wir werden nun unverzüglich mit der Gründung einer Sanitätskasse vorgehen, aus welcher diese Kosten bestritten werden.

C. Schuert, Bevollmächtigter.

Wismar. Beim Einfreten der hier befindenden Tischler-Zinnungskasse in unsere Central-Casse waren der Tischlerästermann Richmann, der Ladenmeister Arnold, der Altkessel Karr und der Unterzeichnete am 13. October vor die hiesige Bürgermeisterei zu einem Termin geladen. Nach langem Hin- und Herreden einigten wir uns dahin, daß die Mitglieder besagter Cassé bis zum 1. Decbr. d. J. in unsere Cassé übertragen müßten. Aus dem vorhandenen Fonds wird für jedes Mitglied das Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und ärztliche Untersuchung gewährt und der noch übrig liebende Rest soll zur Gründung eines Fachvereins der Tischler verwandt werden. Die Zahl der Mitglieder in der Zinnungskasse ist jetzt 23, sämtlich unter 30 Jahre alt, mit einem Cassenbestand von M. 101. In Betreff der Doctorfrage hat sich unsere örtliche Verwaltungsstelle mit dem Arzt davor geeinigt, daß für jedes Aufnahme-Arztbesuch 75 Pf. für die erste Consultation im Hause des Arztes und außer dem Hause 1 M. an den Arzt zu zahlen sind. Ebenso sind für die Ausfüllung des ersten Krankenheimes 50 Pf. zu entrichten; alles übrige bleibt jedem Mitgliede selbst überlassen.

M. Stein, Bevollmächtigter.

Ravensburg. Am Sonntag den 12. dieses Monats fand hier im Gathaus „Zur Traube“ eine Arbeiterinnen-Versammlung, betreffend Gründung einer Filiale der Central-Kranken- und Begräbniss-Casse für Frauen der Buchbinderei, Portefeuiller und anderer Geschäftszweige Deutschlands statt. Das Rieserat hatte der Bevollmächtigte der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler, Herr Bauer, bereitwillig übernommen. Derselbe lehrte den anwesenden Arbeiterinnen klar und deutlich die Hauptparaphren der Statuten und den Zweck obiger Cassé auseinander und fanden die Ausführungen bei allen Anwesenden großen Beifall. Nachdem sich noch verschiedene Redner zum Wort gemeldet und diese Cassé empfohlen, stärkte sich eine genügende Anzahl für Gründung einer Filiale und wurde von dem Referenten die erste ordentliche Mitgliederversammlung auf Sonntag den 19. d. M. festgestellt. Ein Zeichen, daß auch hier die freien Gülfsschafften Anklang finden. Möge diese Cassé in allen Städten Deutschlands empfohlen werden.

J. M.

Rechte.

Das Farben des Holzes. Neben das Farben des Holzes macht Cremieux H. Krämer in Leipzig im „Gewerbeblatt aus Württemberg“ folgende Mittheilungen: „Die Holzfärberei kann man die Hölzer in zwei Hauptarten unterteilen, nämlich in solche, welche Gerbstärke (Gerbstoff) und in solche, welche harzige Theile enthalten. Der Gerbstoff hat den Nachtheit, daß er die Farben, besonders die metallischen, verändert, gleich wie er auch die Schönheit älterer und zarter Farben durchgängig beeinflusst. Um diesen Nachtheit vorzubehalten, ist es nötig, den Gerbstoff aus den Hölzern zu entfernen, und kann dies leicht durch wässrige Auszüchen mit Wasser oder mit Wasser dampfen geschehen. Durch dieses Auszüchen werden auch Farben das Holz geöffnet, die Farbe kann dann leicht entfernt und wir folglich haltbarer.“ So in dem

Holze der Harzbaume enthaltene Harz verhindert das Eindringen der in Wasser aufgelösten Farben, weniger das der in Weingeist oder Terpentinhölz aufgelösten. Läßt man, letztere unter Erwärmung auf das Holz wirken, so färben sie dasselbe ziemlich gut. Außerdem vermag man auch durch Auszüchen mit schwacher Kalilauge oder mit Weingeist das Harz aus diesen Holzarten zu schaffen, und kann man dann die Hölzer auch mit wässrigen Farbbrühen gut färben. Wird Holz zuerst in einer verdünnten Lösung von Haufenblase gekocht und alsdann gefärbt, so erhält man Farben, welche einen schönen sanften Glanz zeigen. Läßt man z. B. ein mit Haufenblase getränktes Holz nachher in einer Brühe von Eichenrinde und darüber es leicht mit einer Eisenbeize, so erhält man das schönste künstliche Eichenholz. Eine vorzüliche Schnitzer-Beize für Holz ist die Dr. Godetron'sche. Die fertigen Holzstücke werden bei derselben zunächst mit einer Lösung von salzaurem Anilin in Wasser, dem ein wenig Kupferchlorid zugesetzt wird, und hierauf, nach dem Trocknen, mit einer Lösung von doppeltchromsaurem Kali in Wasser mittelst eines Pinsels oder Schwammes überstrichen und dadurch gebeizt. Durch 2-, höchstens 3-maliges Wiederholen dieser Operation erhält das betreffende Holz eine sehr schöne, durchaus reine, schwarze Farbe. Versuche, welche Krämer nach diesem Recept vornahm, bestätigten, daß die schwarze Farbe außerst dauerhaft ist und weder durch Feuchtigkeit noch durch Feuchtigkeit von ihrem reinen Schwarz etwas verfärbt.

Politur für Buchenholz. Das Rothbuchenholz erhält wie bekannt durch Anwendung gewöhnlicher Shellac-Politur eine schmutzig gelbe Farbe, durch Anwendung weißer, aus gebleichtem Shellac hergestellter Politur eine unschöne, grauweiße Farbe, es empfiehlt sich da, wo hellere Farben beliebt werden, nur filtrirte Shellac-Politur zu gebrauchen und um der an sich stumpfen Farbe des Buchenholzes etwas Feuer zu verleihen, der Zusatz einer Lösung von Drachenblut in Spiritus für röthliche, oder Curcumä in Spiritus für gelbliche Nuancierung, auch ein Vermischen der rothen und gelben Farbstoffigkeit giebt eine gute Orangefarbe, einige Versuche ergeben leicht, wieviel Farbstoff man der Politur zusetzen darf.

Literarisches.

Die 13. Auflage von Brodhäus' Conversations-Lexicon hat mit dem jüngst zum Schluss gelangten achtten Bande die erste Hälfte vollendet, und füllt nun schon eine ansehnliche Reihe des modernen Eichenholzregals, das, von einer leipziger Kunstschriferei eigens dazu angefertigt, durch jede Buchhandlung beschafft werden kann. Gleich seinen Vorgängern weist auch der achte Band wieder eine hohe, das Doppelte erreichende Vermehrung der Artikel auf: er enthält deren 4782 gegen 2689 in der 12. Auflage. Wie sehr aber die so viel größere Menge von Stichwörtern das schnelle Auffinden des Gesuchten erleichtert, das hob vor Kurzem der gemüthvolle steirische Poet P. A. Noecker in einer launigen Idylle „Der Lexicon-Schmied“ hervor, die er über diese neue Auflage des Lexicon durch seine Zeitschrift „Heimgarten“ veröffentlichte. „Andere Zeite“, schreibt er, „haben ganze Küten voll von Büchern, und wenn sie schnell etwas wissen wollen und Nachfrage halten bei ihren papierenen Zeitgenossen, so finden sie das Gesuchte nicht. Hat man das Lexicon im Kasten, allso gleich ruht der richtige Buchstabe heraus! Da bin ich; ich weiß es — und antwortet dir kurz und deutlich auf deine Frage.“ Solche Stoffe übrigens, die ihrer Natur nach eine unzertlegte Darstellung verlangen, wie Goethe, Griechenland, Großbritannien, Hamburg, Hannover, Lebräder, finden wir auf bisher gewohnte Weise in längern, erschöpfenden und in sich abgerundeten Artikeln behandelt. Mit Illustrationen, sowohl mit Vollschattfiguren im Text wie mit separaten Bildtafeln und geographischen Karten, ist der Band wieder reich ausgestattet. Ueberraschend schön präsentieren sich die beiden in splendifidem Farbendruck ausgeführten Doppeltafeln mit Abbildungen der Gewöhnlichen; gleichfalls auf zwei Doppeltafeln sind die Handfeuerwaffen und ihre verschiedene Construction dargestellt; 9 Tafeln bringen noch viele andere naturgeschichtliche, technische und kunstgewerbliche Gegenstände zur Aufführung. Unter den Karten gewährt die von Hamburg und Umgegend, welche das Gebiet des fünfzig dreihunderts in genauer farbiger Einrahmung zeigt, ganz besonderes Interesse. Angesichts so gediegener Leistungen kann man nur wünschen, daß auch die zweite Hälfte des Werks binnen nicht zu langer Zeit ähnlich vollendet, und daß sie der vorliegenden ersten Hälfte in jeder Hinsicht ebenbürtig sein möge.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (C. S.)

Bekanntmachungen des Central-Vorstandes. Die Bevollmächtigten und Cassierer der örtlichen Verwaltungsstellen unserer Cassé treten hier, die

nachstehenden Punkte genau zu beachten, da wir fernerhin alle hierauf bezüglichen Fragen unbeantwortet lassen werden.

1) Sämtliche Mitglieder (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren und der Lehrlinge), welche bisher der 1. Classe angehörten, müssen unbedingt und ohne Weiteres in die 2. Classe übergetreten oder aus der Cassé ausscheiden.

2) Mitgliedern der 2. Classe, welche Altersnachzahlungen zu leisten haben, werden im Erkrankungsfalle nur die einfachen und nicht die doppelten Wocheneinträge von dem Krankengeld in Abzug gebracht.

3) Diejenigen Mitglieder, welche vor dem 1. October der 4. Classe angehörten und welche noch nicht auf Grund eines Gesundheits-Attestes in die neue 4. Classe übergetreten sind, erhalten im Erkrankungsfalle nur das Krankengeld der jetzigen 3. Classe ausgezahlt.

4) Mitglieder, welche nach dem 3. September d. J. in die Cassé eingetreten sind und biselben noch keine 13 Wochen angehören, erhalten im Erkrankungsfalle nur die gesetzliche Mindestleistung nach § 8, Absatz 2 (also das Krankengeld der 2. Classe und nur auf die Dauer von 13 Wochen) ausgezahlt.

5) Mitglieder, welche sich Sonntags frank und den nächsten Sonntag oder Montag wieder gesund melden, erhalten nur Unterleitung für sechs Tage (da wir für die Wochentage die Unterleitung gezahlt und der Abmelde-tag nicht mit bezahlt wird).

6) Die Krankenheime können auch von einem andern Arzte ausgestellt werden, hingegen müssen alle sich zur Aufnahme Melddenden von dem gewählten Cassenarzte untersucht werden. Nur der Cassenarzt ist berechtigt, im Auftrage des Vorstandes die Untersuchung eines Kranken vorzunehmen, und ist dessen Gutachten für den Kranken rechtsverbindlich (§ 22, letzter Absatz).

7) Von jeder Änderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten. (§ 19 d. Absatz 3 des Gesetzes für die eingetriebenen Gülfsschaffen vom 1. Juni 1884).

Das Vorstehende ist folgendermaßen zu verstehen:

a) wenn der Bezirk der örtlichen Verwaltung sich über mehr Orte erstreckt als in dem Formular angegeben (also Mitglieder an anderen Orten gewinnt);

b) wenn durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein neues gewählt wird, so muß die örtliche Verwaltung von diesen Änderungen der Aufsichtsbehörde ihres Bezirks Anzeige erstatten, und zwar sofort, nachdem vom Central-Vorstand die Bekanntigung erfolgt ist.

Vorstehendes ist wohl zu beachten!

Wir hoffen nun, daß die Vorstände der örtlichen Verwaltungsstellen von Vorstehendem genaue Notiz nehmen und uns von jetzt ab mit Fragen, welche hierauf Bezug haben, vernehmen werden. Es ist nicht möglich, daß unser Bureau-Personal täglich 20 und mehr dergleichen Anfragen beantworten kann. Endlich empfehlen wir noch, das neue Statut aufmerksam durchzulesen.

Der Central-Vorstand.

Bekanntmachungen der Haupt-Cassier.

Wir müssen die Ortsbeamten dringend eruchen, bei Materialbestellungen doch nicht gleich so unmäßig zu drängen. Der Zudrang zu unserer Cassé ist jetzt ein erartiger, daß es uns unmöglich ist, allen Anforderungen sofort zu genügen. Die Mitgliedsbücher sind augenblicklich total vergriffen (in vier Wochen sind über 6000 verhandt), es ist indessen wieder eine neue Auflage in Arbeit und verordnen wir dieselben stets, sobald eine Partie fertig ist. Dabei ist noch zu bedenken, daß jetzt bereits 184 örtliche Verwaltungsstellen errichtet sind und täglich an 100 Korrespondenzen eilaufen und — dazu die Revision der Abrechnungen! Also, wo es möglich ist, möge man Geduld haben.

* Es fehlt noch eine bedeutende Anzahl Abrechnungen und eruchen wir um baldige Einladung derselben, wir werden die rückständigen Orte in der nächsten Nummer der „A. Tischler-Ztg.“ veröffentlichen.

In Betreff der neuen Cappenburg'schen Führungen der selben erhalten wir die verschiedenartigsten Anträge. Um diesen für die Zukunft vorzubereiten, bemerken wir zunächst, daß sich in dem vorgedruckten Schema ein Druckschalter befindet, indem es nicht heißen kann: Krankengeld von, sondern Krankengeld an. Es ist dieses eigentlich so selbstverständlich, daß eine Frage deshalb ganz ausgeschlossen erscheint, aber dennoch geziert dieses häufig. Was nun die Führung dieses Buches an betrifft, so ist dieselbe sehr einfach und braucht man sich nur nach dem gedruckten Schema zu richten.

Die als Bestand für das 4. Quartal in der letzten Abrechnung verzeichneten Quittungsmärkte werden in dem Cappenburg'schen nach dem jetzigen Werthe — also 1. Classe 25, 2. Classe 30, 3. Classe 40, 4. Classe 50 Pf. — eingetragen. Ebenfalls die nachträglich vom Vorstande erhaltenen Wertzeichen. Nach Abrechnung der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht momentlich. Darauf wird für die erhaltenen Abrechnungen der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgaben in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie

